

MITTEILUNGSBLATT

DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



117. SONDERNUMMER

Studienjahr 2020/21

Ausgegeben am 17. 09. 2021

47.a Stück

Richtlinie des Rektorats für den gesicherten Universitätsbetrieb in Zusammenhang mit COVID-19

Beschluss des Rektorats vom 16.09.2021

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Richtlinie des Rektorats für den gesicherten Universitätsbetrieb in Zusammenhang mit COVID-19

Stand: 16.09.2021

A. Allgemeines

1. Die Universität Graz stellt mit dieser Richtlinie sicher, dass die weitgehend präsenste Struktur der Universität erhalten bleibt.
2. Es gilt das Prinzip der Anwesenheitspflicht zur Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen der Forschung, Lehre, Infrastrukturerhaltung und Administration.
3. Im Rahmen der Fürsorgepflicht und zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes aller Personen an der Universität Graz ist von allen Personen, die sich in Objekten der Universität aufhalten, ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3-G- Nachweis) zu erbringen. Der 3-G-Nachweis sowie ggf. die Erhebung von Kontaktdaten für ein allfälliges Contact-Tracing ist analog zu den Bestimmungen des Epidemiegesetzes, des Covid-19-Maßnahmen-gesetzes iVm mit der Covid-19-Maßnahmenverordnung idgF zu erbringen bzw. durchzuführen.
4. Es gelten grundsätzlich und zu jeder Zeit die COVID-19-Präventionsmaßnahmen der Univer-sität Graz, wie die Einhaltung eines Mindestabstands, Handhygiene, Hustenetikette, Arbeits-platzdesinfektion, Verzicht auf Händeschütteln und Umarmungen etc.

B. Ampelsystemdefinition und Organisation des Ampelsystems

1. Die Universität Graz hat zur Organisation des Universitätsbetriebs ein Ampelsystem einge-richtet. Das Rektorat legt die Ampelfarbe und das entsprechende Inkrafttreten per Beschluss fest. Beim Umschalten von Rot auf eine andere Farbe treten die Maßnahmen nach zehn Kalendertagen in Kraft.
2. Universitäre Entscheidungen, wie Einschränkungen von Forschung, Lehre, Veranstaltungen, Büropräsenz und sportliche Aktivitäten, werden anhand des Ampelsystems definiert.
3. Der bislang installierte Krisenstab der Universität Graz bleibt zur Bewertung und Beratung der jeweiligen Situation weiter aufrecht.

C. Allgemeine Bestimmungen für den Universitätsbetrieb

	Grün	Gelb	Orange	Rot
Grundregeln für sämtliche Ampelfarben	Grundsätzlich gilt, dass alle Personen, die sich in Objekten der Universität aufhalten, einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3-G-Regel) zu erbringen haben.			
Gebäudenutzung	Einhaltung allgemeiner COVID-19-Präventionsmaßnahmen. MitarbeiterInnen, die die 3-G-Regel nicht erfüllen, müssen alternativ eine FFP2-Maske tra-gen.			
	Das Tragen einer FFP2-Maske im Gangbereich der Universitätsgebäude wird empfohlen.	Das Tragen einer FFP2-Maske im Gangbereich der Universitätsgebäude ist verpflichtend.	Das Tragen einer FFP2-Maske im Gangbereich der Universitätsgebäude ist verpflichtend.	Das Tragen einer FFP2-Maske im Gangbereich der Universitätsgebäude (vom Betreten bis zum Ankommen im jeweiligen Büro,

				<p>(Sitzplatz im) Lehr- raum bzw. am Ar- beitsplatz ist ver- pflichtend.</p> <p>Strenge Zutrittsre- geln gelten: Zutritt nur für Schlüsselar- beitskräfte.</p> <p>Grundsätzlich Home- Office-Betrieb.</p> <p>Lehrende dürfen zum Streamen und Aufzeichnen ihrer Lehrveranstaltung an die Universität kommen.</p>
Arbeitsplatznutzung/ Bürobetrieb	MitarbeiterInnen, die die 3-G-Regel nicht erfüllen, müssen alternativ eine FFP2-Maske tra- gen.			
	Arbeitsplatznutzung und Bürobetrieb in gewohnter Art und Weise.	Arbeitsplatznutzung und Bürobetrieb in gewohnter Art und Weise.	Eingeschränkter Be- trieb in Büroräum- lichkeiten gemäß ausgearbeiteter Be- legungspläne. Partielle Umstellung auf Home-Office-Be- trieb (50 % des je- weiligen BAM anwe- send). Ausgenommen hier- von sind Schlüssel- arbeitskräfte.	Strenge Zutrittsrege- lungen: Zutritt nur für Schlüsselarbeits- kräfte. Grundsätzlich Home- Office-Betrieb. Lehrende dürfen zum Streamen und Aufzeichnen ihrer Lehrveranstaltung an die Universität kommen.
Parteienverkehr	Parteienverkehr möglich. Es sind für ein allfälliges Contact-Tracing entsprechende Personen- listen zu führen.			Kein Parteienver- kehr.
	Das Tragen einer FFP2-Maske ist bei Parteienverkehr empfohlen.	Das Tragen einer FFP2-Maske ist bei Parteienverkehr empfohlen. Wenn keine räumli- chen Sicherheits- maßnahmen (z.B. Plexiglaswände) zur Verfügung stehen, ist das Tragen einer FFP2-Maske ver- pflichtend.	Das Tragen einer FFP2-Maske ist bei Parteienverkehr je- denfalls verpflich- tend.	
Sitzungen	Sitzungen können durchgeführt wer- den.	Sitzungen können durchgeführt wer- den. Wenn sinnvoll und möglich: Verwend- ung digitaler Kom- munikationsformen.	Sitzungen werden grundsätzlich auf di- gitale Kommunikati- onsformen umge- stellt.	Sitzungen werden ausschließlich im Rahmen digitaler Kommunikationsfor- men durchgeführt.
Veranstaltungen¹	Es sind für ein allfälliges Contact-Tracing entsprechende Personen- listen zu führen.			Keine Abhaltung von Veranstaltungen.
	Veranstaltungen können durchge- führt werden.	Veranstaltungen können bei einer Raumbelegung von max. 50 % durchge- führt werden.	Die Abhaltung von externen Veranstal- tungen richtet sich nach den entspre- chenden Empfehlun- gen und Verordnun-	

			gen der Bundesregierung/des zuständigen Bundesministeriums. Interne Veranstaltungen können bei einer Raumbelugung von max. 50 % durchgeführt werden.	
Universitätsbibliothek	Es sind für ein allfälliges Contact-Tracing entsprechende Personenlisten zu führen.			Universitätsbibliothek geschlossen.
	Anmeldung zur Verwendung der Infrastruktur der Universitätsbibliothek mittels Ticketsystem.	Anmeldung zur Verwendung der Infrastruktur der Universitätsbibliothek mittels Ticketsystem.	Anmeldung zur Verwendung der Infrastruktur der Universitätsbibliothek mittels Ticketsystem. Lesesäle und Lernzonen bleiben bis auf Widerruf geöffnet. Das Tragen einer FFP2-Maske im gesamten Bereich der Universitätsbibliothek ist verpflichtend.	
In Institutsbibliotheken gelten die gleichen Regelungen wie beim Parteienverkehr.				

¹ Siehe auch COVID-19-Empfehlungen für Veranstaltungen an der Universität: <https://veranstaltungsservice.uni-graz.at/de/covid-19/>

D. Spezielle Bestimmungen für die Lehre

Alle Lehrräume der Universität Graz, d.h. sowohl zentral verwaltete, als auch dezentral verwaltete, haben in Zusammenhang mit COVID-19 die gleichen Sicherungsmaßnahmen vorzuweisen. Die Planung, Umsetzung und Beibehaltung dieser wird zentral vorgenommen, jedenfalls aber in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der jeweiligen Organisations-/Verwaltungseinheit (bei dezentral verwalteten Räumen). Die Detailplanung wird die Abteilung Prävention & Sicherheit mit den Fakultäten vornehmen.

	Grün	Gelb	Orange	Rot
Anmeldepflicht für Lehrveranstaltungen	Für ein allfälliges Contact-Tracing gilt für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen, auch für Vorlesungen, eine Anmeldepflicht über UNIGRAZonline.			
Grundregeln für sämtliche Ampelfarben	Bei allen Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen ist Pflicht, einen 3-G-Nachweis vorzulegen, entsprechend der „Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie bei Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen“ sowie die Hausordnung einzuhalten.			
Organisation der Lehrräume	Auslastung der Lehrräume mit 100 % der vorhandenen Kapazität. Vor LV-Räumen sind Wartezonen definiert.	Auslastung der Lehrräume mit 100 % der vorhandenen Kapazität. Vor LV-Räumen sind Wartezonen definiert.	Auslastung der Lehrräume mit höchstens 50 % der vorhandenen Kapazität. ² Vor LV-Räumen sind Wartezonen definiert.	Auslastung der Lehrräume mit höchstens 25 % der vorhandenen Kapazität. ² Vor LV-Räumen sind Wartezonen definiert.

<p>Tragen einer FFP2-Maske</p>	<p>Das Tragen einer FFP2-Maske wird empfohlen.</p>	<p>Das Tragen einer FFP2-Maske auf den Gängen ist verpflichtend.</p> <p>Darüber hinaus ist auch während sämtlicher Lehrveranstaltungen und während der gesamten Prüfungszeit das Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend. Ausgenommen hiervon sind aktiv redende Personen.</p> <p>Sollte die Auslastung eines Lehrraums bei einer Lehrveranstaltung bzw. Prüfung bei 50 % oder weniger der vorhandenen Kapazität liegen, so ist das Tragen einer FFP2-Maske während dieser Lehrveranstaltung bzw. Prüfung nicht verpflichtend.</p>	<p>Das Tragen einer FFP2-Maske auf den Gängen ist verpflichtend.</p> <p>Darüber hinaus ist auch während sämtlicher Lehrveranstaltungen und während der gesamten Prüfungszeit das Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend. Ausgenommen hiervon sind aktiv redende Personen.</p>	<p>Das Tragen einer FFP2-Maske auf den Gängen ist verpflichtend.</p> <p>Darüber hinaus ist auch während sämtlicher Lehrveranstaltungen und während der gesamten Prüfungszeit das Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend. Ausgenommen hiervon sind aktiv redende Personen.</p>
<p>Durchführung der Lehre</p>	<p>Dauer der Lehrveranstaltung wie geplant.</p>	<p>Dauer der Lehrveranstaltung wie geplant.</p>	<p>Dauer der Lehrveranstaltung wie geplant.</p>	<p>Präsenzlehre ist ausschließlich geblockt und als freiwilliges Angebot möglich.</p> <p>Es ist nur ein Blocktag pro Monat mit maximal 30 Personen möglich.</p> <p>Für Laborübungen, Geländeveranstaltungen, Exkursionen und Sportpraktika, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, gelten unter bestimmten Bedingungen und erhöhten Sicherheitsmaßnahmen entsprechende Ausnahmen.</p> <p>Der Blocktermin kann von den regulären LV-Zeiten abweichen und muss mindestens 14 Tage vor dem Termin des LV-Blocks bekannt gegeben werden.</p> <p>Spätestens 14 Tage vor dem Blocktermin muss ein Konzept bei der/dem StudiendekanIn eingereicht und eine Genehmigung eingeholt werden.</p>

Durchführung von Prüfungen	Fachprüfungen, VO Prüfungen, Klausuren und Prüfungsgespräche im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen können in Präsenz stattfinden.	Fachprüfungen, VO Prüfungen, Klausuren und Prüfungsgespräche im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen können in Präsenz stattfinden.	Fachprüfungen, VO Prüfungen, Klausuren und Prüfungsgespräche im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen können in Präsenz stattfinden.	Fachprüfungen, VO Prüfungen, Klausuren und Prüfungsgespräche im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen bis max. 90 min und max. 30 TN können in Ausnahmefällen nach Meldung an die/den StudiendekanIn in Präsenz stattfinden. Ausnahmefälle (Über 30 TeilnehmerInnen bzw. über 90 min Dauer) sind bei den StudiendekanInnen zu beantragen. Die StudiendekanInnen haben dafür eine Genehmigung zu erteilen.
Veröffentlichung ob Prüfung in Präsenz oder Online	Ob Vorlesungs- und Fachprüfungen in Präsenz stattfinden oder online ist spätestens mit Beginn der Anmeldefrist bekannt zu geben.			
Virtuelle Lehre	Bis zu 100 % der vorgesehenen Kontaktstunden mit Meldung virtuell möglich. Dazu ist den StudiendekanInnen ein qualitativ hochwertiges Konzept, welches synchrone Lehranteile enthält, einzureichen. Von Seiten der StudiendekanInnen besteht eine Untersagungsmöglichkeit. Für die Meldung ist der vom Dekanat vorgegebene Ablauf einzuhalten.			
Vor-Ort-Hygiene	In jedem Lehrveranstaltungsraum werden Reinigungsmaterialien zur Verfügung gestellt, welche von den dort Anwesenden aktiv einzusetzen sind. Alle bisherigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen bleiben – unabhängig von der 3-G-Nachweispflicht – aufrecht.			

² Für Laborübungen, Geländeveranstaltungen, Exkursionen und Sportpraktika, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, gelten unter bestimmten Bedingungen und erhöhten Sicherheitsmaßnahmen entsprechende Ausnahmen. Informationen zur Raumauslastung finden sich unter <https://intranet.uni-graz.at/einheiten/860/Pages/Raum%20c3%bcbersicht.aspx>. Die entsprechenden Vorgaben/Organisationsabläufe sind unter <https://intranet.uni-graz.at/einheiten/860/Pages/default.aspx> zu finden.

E. Informationsplattformen

1. Die Hauptinformationsquellen für die Universitätsangehörigen (Intranet: <https://intranet.uni-graz.at/wissenswertes/covid-19> und Internet: <https://covid-19.uni-graz.at>) werden laufend aktualisiert.
2. Bei Änderung der entsprechenden Ampelfarbe erfolgt jedenfalls eine E-Mail-Aussendung an alle Universitätsangehörigen.
3. Das Procedere „Der Umgang mit Meldungen zu COVID-19“ ist für MitarbeiterInnen, Studierenden und Personen mit losem Kontakt zur Universität Graz gleichsam anzuwenden.
4. Die Abteilung Prävention und Sicherheit bietet jederzeit Hilfestellung bei Planungen (sicherheit@uni-graz.at) und stellt diverse Materialien im Intranet zur Verfügung.

Die Richtlinie tritt mit 17.09.2021 in Kraft, löst die bestehende Richtlinie, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 03.09.2021, 115. Sondernummer, 45.a. Stück, ab und gilt bis 30.09.2022.

Der Rektor:
Polaschek